

Peter Goldgruber - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

- Kapitel I.B. „*Goldgrubers erste Intervention oder die Erweckung eines Verfahrens aus dem Dornröschenschlaf*“ (S. 8-12);
- Kapitel I.C.1 (S. 13-15);
- Kapitel I.C.2 (S. 15-18);
- Kapitel I.J. „*Reform des BVT*“ (S. 64-68)
- Kapitel I.K. „*Zur Motivation der BM.I Ressortführung*“ (S. 69-72)

des NEOS-Fraktionsberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

zu „*Goldgrubers erste Intervention oder die Erweckung eines Verfahrens aus dem Dornröschenschlaf*“, „*Präparierung der späteren BelastungszeugInnen*“, „*Verschweigen der Präparierung gegenüber der Staatsanwältin*“

Dass das Vorgehen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen ungewöhnlich und rechtsstaatlich bedenklich sei wird zurückgewiesen. Eine Kontaktaufnahme mit anderen nicht zur Gerichtsbarkeit zählenden Stellen der Justizverwaltung wäre rechtswidrig gewesen. Ein Unterlassen der Kontaktaufnahme hätte als Amtsmissbrauch gewertet werden können.

Ob ein Verfahren in der Causa (Konvolut) anhängig war, war mir zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme nicht klar, da RA Lansky mir gegenüber nur angab, dass er vermute, dass ein Verfahren anhängig sei.

Der Vorwurf Zeugen präpariert zu haben wird zurückgewiesen. Es gab nur zu zwei späteren Zeugen Kontakt. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme war mir nicht einmal bekannt ob sie als Zeugen aussagen werden. Dass man mit Menschen reden muss um in Erfahrung zu bringen was sie wollen ist schon deshalb notwendig, damit man sie an die zuständigen Stellen weiterleiten kann. Da es keine Präparierung gab, konnte das auch nicht verschwiegen werden. Dass sich Menschen an einen Mitarbeiter gewendet haben wurde der WKStA jeweils mitgeteilt damit sie die Ladung der Zeugen durchführen konnte.

Die Behauptung, dass wiederholt öffentlich die Unwahrheit gesagt wurde wird zurückgewiesen. Ich verweise dazu auch auf meine Stellungnahme zu Ausschussbericht.

Die Umstände, die zu einem Vertrauensverlust einiger Partnerdienste in das BVT führten wurden in den zuständigen Gremien erörtert und können an dieser Stelle aufgrund gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten nicht angeführt werden haben aber mit der Hausdurchsuchung und der Aufarbeitung des Falles wenig zu tun.

Zur Reform des BVT sei angeführt, dass sie nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses sein konnte, da hier kein abgeschlossenes Verwaltungshandeln vorlag.

Einschätzungen und Vermutungen kommentiere ich nicht. Die vermutete Motivlage bringt die Gedanken der Verfasser zum Ausdruck und haben mit mir nichts zu tun.

Hätte man die Konzeption der Reform abgewartet wären die Ergebnisse den zuständigen Stellen und Gremien auch berichtet worden.

Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme zum Ausschussbericht.

Meine Aufgabe als Generalsekretär war es in Vollziehung der Bestimmungen des § 4 Bundesministeriengesetz und der §§ 43 ff BDG für ein den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechendes Verwaltungshandeln zu sorgen in dem insbesondere die Werte Rechtsstaatlichkeit, Qualität und Loyalität gelebt wurden. Eine andere Motivation oder Auftragslage gab es nicht.

Wolfgang Handler - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Oberstaatsanwalt Mag. Wolfgang Handler, LL.M.^{WU}

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

- Kapitel I.D.2 „*Zeuge: M. W. (BVT) und 4. Zeuge C. M. (BVT)*“ (S. 23-26) des NEOS-Fraktionsberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Zu S. 25 letzter Absatz:

Zum Zeitpunkt der Anordnung der Ermittlungsmaßnahmen war die Annahme von Straftaten jedenfalls indiziert, sodass die Sicherstellung von Beweismitteln aufgrund einer konkreten (vom Oberlandesgericht Wien bspw in seiner Entscheidung vom 22. August 2018, 23 Bs 87/18i ua, S. 10 ff, bestätigten) Verdachtslage gesetzlich geboten war. Festzuhalten ist, dass die der Prüfung des Vorliegens eines Anfangsverdachts vorangegangene, durch Staatsanwälte als Organe der Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG) vorgenommene Beweiswürdigung einen Akt der Rechtsprechung darstellt, der ausschließlich der Kontrolle durch die ordentlichen Gerichte unterliegt (vergleiche diesbezüglich auch Art 53 Abs 2 letzter Satz B-VG).

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

- Kapitel II.E.3. „*Die erstaunlichen Wahrnehmungen des Herrn K.*“ (S. 85-90) des NEOS-Fraktionsberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

1.

Die Ausführungen zur Erlangung meiner neuen beruflichen Position entbehren jeder Grundlage. Schon lange vor meinem Ausscheiden aus dem BMI im Jahre 2018 habe ich in vielen Gesprächen kommuniziert, dass ich meine berufliche Karriere nicht im BMI als Spitzenbeamter abschließen möchte, sondern meinen weiteren Berufsweg vielmehr in der Privatwirtschaft sehe. Bereits in den Jahren 2016 und 2017 habe ich diesbezüglich verschiedene Gespräche geführt. Das Anbot, als Jurist in die Rechtsabteilung der WET-Gruppe zu wechseln, kam daher weder überraschend noch war es eine Flucht! Auch meine Bestellung zum Geschäftsführer wurde im Zuge eines professionellen Auswahlverfahrens durch einen unabhängigen Personalberater und nach einem Hearing mit dem Aufsichtsrat abgewickelt. Die Unterstellung, dass ich nach 15 Jahren Führungstätigkeit mit weitreichenden Kompetenzen in nahezu allen Aufgabenbereichen (Personal, Budget, Öffentlichkeitsarbeit, Recht etc.) nicht für diese Funktion geeignet wäre, ist daher schlichtweg als polemisch und parteipolitisch motiviert zurückzuweisen!

2.

Wie bereits im Ausschuss ausgeführt, gab es zwischen mir und Dr. B.P. ein ausschließlich dienstliches Verhältnis. Kein einziger meiner Termine mit Dr. B.P. hatte einen privaten Bezug. Es gab keine gegenseitigen Besuchseinladungen, ich war noch nie bei ihm zu Hause, er war nicht bei meiner Hochzeit eingeladen, etc.

Allein die Tatsache, dass der gesamte SMS- und Mailverkehr von Dr. B.P. ausgewertet wurde und sich darunter - über einen Zeitraum von mehreren Jahren - maximal eine handvoll Kontakte mit mir befindet, bestätigt, dass der Kontakt nie so eng war, wie es von verschiedenen Seiten dargestellt wird. Ich hatte, und das habe ich auch bereits ausgeführt, zu vielen Kolleginnen und Kollegen ein gleichgelagertes dienstliches Verhältnis.

3.

Es existiert kein Widerspruch zwischen der Aussage von BVT-Direktor Gridling und dem Leiter der Abteilung 1 des BVT einerseits und meiner Aussage andererseits.

Die Sektion I - und dort konkret die Personalabteilung - ist die verantwortliche Stelle im BMI

für Personalmaßnahmen. Das wurde von mir weder dementiert noch bestritten. Vielmehr führte ich lediglich aus, dass alle Personalmaßnahmen im BVT von den im BVT hierfür Verantwortlichen vorgelegt wurden und über den Schreibtisch des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit gingen. Dieser hat sich die Personalmaßnahmen explizit vorbehalten.

4.

Die mir zugeschriebene Falschaussage in der Causa "Mauss" existiert nicht. Ich habe in meiner Beschuldigteinvernahme den genauen Hintergrund und Ablauf zu diesem Sachverhalt ausführlich geschildert. Auch in diesem Punkt ist der Vorwurf - ohne Kenntnis des gesamten Sachverhaltes – als polemisch und parteipolitischen Überlegungen geschuldet zurückzuweisen.

5.

Die Ausführungen zum vermuteten Widerspruch zwischen der Aussage von BVT-Direktor Gridling und mir, wonach ich nach Verbindungsleuten in der Causa Alijew gefragt habe, gibt mir die Möglichkeit das im Rahmen der Befragung im Ausschuss entstandene Missverständnis nachträglich aufzuklären. Faktum ist, dass Fr. Abg Krisper dahingehend eine Frage an mich gerichtet hat, ob ich BVT-Direktor Gridling jemals nach Vertrauenspersonen gefragt habe. Da sich die gesamte vorhergehende Befragung der Fr. Abg Krisper um das Thema Personalbesetzungen gedreht hat, habe ich in der darauffolgenden Befragung den von ihr verwendeten Begriff „Vertrauenspersonen“ als solchen Terminus des BDG und PVG verstanden. Erst als Fr. Abg Krisper in ihrer Nachfrage der Begriff „V-Leute“ verwendete und mir vorhielt, dass BVT-Direktor Gridling diesbezüglich aber etwas anderes gesagt habe, wurde mir klar, dass sie auf den Begriff „Vertrauensperson“ im Sinne von Verbindungsleuten der Polizeiarbeit Bezug genommen hatte. Bevor ich dieses Missverständnis aufzuklären konnte, war jedoch die Redezeit der Abgeordneten zu Ende. Unabhängig davon möchte ich aber wie auch in meiner Stellungnahme zum Bericht der FPÖ festhalten, dass ich Informationsanfragen jedenfalls für rechtlich zulässig halte. Ob eine solche im konkreten Fall stattgefunden hat, ist mir nicht mehr erinnerlich.

6.

Zusammenfassend kann ich die konstatierte Diskrepanz bei verschiedenen Aussagen in keiner Weise erkennen.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

- Kapitel I.D.2 „*Zeuge: M. W. (BVT) und 4. Zeuge C. M. (BVT)*“ (S. 23-26) des NEOS-Fraktionsberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Die zum Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchungen und Sicherstellungen angenommene Verdachtslage der Begehung von Straftaten war aufgrund der damals bereits vorhandenen Beweismittel jedenfalls indiziert und bot ausreichend Grundlage für die Sicherstellung von weiteren Beweisen. Das Oberlandesgericht Wien bestätigte als (einzig) zuständige Instanz für die Überprüfung staatsanwaltschaftlichen Handelns als Organe der Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG) in seiner Entscheidung vom 22. August 2018 (Geschäftszahl 23 Bs 87/18i, Seite 10) das Vorliegen eines Tatverdachts aufgrund der Angaben der Zeugen C.M. und M.W., auch gegen Mag. Peter Gridling, siehe dazu 23 Bs 197/18s, Seite 10.

